



Resolution
des BVK-Präsidiums und Präsidialrates
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu einem
Ersten Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
vom 9. Dezember 2004

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK), der die Interessen von mehr als 30.000 hauptberuflichen Versicherungskaufleuten wahrnimmt und der an den Beratungen zur Verabschiedung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002¹ beteiligt war, begrüßt die angestrebte Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, da damit die wesentlichen Ziele der EU-Richtlinie,

- eine einheitliche, hohe fachliche Qualifikation der Versicherungsvermittler und
- ein besserer Verbraucherschutz u.a. durch Informations- und Dokumentationspflichten des Vermittlers und dessen Verpflichtung zum Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erreicht werden sollen sowie
- die Versicherungsvermittler in die Lage versetzt werden, uneingeschränkt und überall in der Gemeinschaft tätig zu werden.

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird den Zielen und Anforderungen der EU-Richtlinie nicht gerecht.

Der BVK lehnt die stufenweise Umsetzung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung ab, sie erreicht die an den Gesetzgeber der Mitgliedstaaten gerichteten Auflagen zur Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland nicht.
Nach der EU-Richtlinie sollten bis zum 15. Januar 2005

¹ Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. vom 15. Januar 2003 L 9;

„Versicherungsvermittler bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Hauptverwaltung haben, eingetragen werden, sofern sie strengen beruflichen Anforderungen in Bezug auf ihre Sachkompetenz, Leumund, Berufshaftpflichtversicherung und finanzielle Leistungsfähigkeit genügen“.

Die EU-Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten nämlich im Wesentlichen vor:

1. Eine einzige Auskunftsstelle zu errichten, die einen leichten und schnellen Zugang zu den Informationen aus den verschiedenen Registern ermöglicht, die auf elektronischem Wege erstellt und ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden sollen,
2. die Eintragung von Versicherungsvermittlern zu gewährleisten und bei den zuständigen Behörden davon abhängig zu machen, dass die Anforderungen an die berufliche Qualifikation nach Artikel 4 erfüllt sind,
3. die Anforderungen an die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten festzulegen, über die die Versicherungsvermittler zu verfügen haben und
4. Bestimmungen zu erlassen, wonach die Versicherungsunternehmen nur die Dienste der Vermittler in Anspruch nehmen dürfen, die u.a. aufgrund ihrer nachgewiesenen fachlichen Qualifikation in das Register eingetragen sind.

All diese grundlegenden Vorgaben der EU-Richtlinie werden aber durch den Referentenentwurf eines Ersten Gesetz zur Einführung des Versicherungsvermittlerrechts nicht beachtet und somit nicht innerhalb der gesetzten Frist bis zum 15. Januar 2005 umgesetzt und erreicht.

Der Entwurf stellt kein Berufszugangsrecht dar, sondern ein „Schadenabsicherungs- und -regulierungsrecht“ zu Gunsten des Verbrauchers. Eines solchen Rechts würde es aber nicht bedürfen, wenn durch berufszugangs- und berufsausübungsrechtliche Bestimmungen die Qualität der Versicherungsvermittlung so festgeschrieben wird, dass es erst gar nicht zu Gefahren und Schäden kommt oder die Qualifikation des Vermittlers Schäden weitgehend vermeiden hilft. Niemand käme auf die Idee, die ärztliche Berufserlaubnis von dem Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abhängig zu machen, ohne jedoch von dem einer ausreichenden Qualifikation.

Allein deutsche Vermittler werden einen wirtschaftlicher Schaden erleiden

Durch die vorläufige Nichtumsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland droht vielen Versicherungsvermittlern ein erheblicher Schaden.

In der Gemeinschaft hatten die bisherigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Deutschlands bereits berufszugangs- und berufsausübungsrechtliche Bestimmungen für Versicherungsvermittler. Auch wurden die zugelassenen Vermittler dort bereits registriert. Die meisten dieser Länder werden zudem entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie zum 15. Januar 2005 auch eine gesetzliche Anpassung der bestehenden Regelungen an die Richtlinie vornehmen.

Ohne eine Berufszulassung und damit ohne eine Registrierung dürfen aber entsprechend Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie deutsche Versicherungsvermittler innerhalb der Gemeinschaft weder ihre Dienstleistungen anbieten noch eine Niederlassung begründen. Diejenigen Vermittler, die bisher Großrisiken, die in Deutschland nicht versicherbar sind, auf dem europäischen Markt und hier vor allem im Vereinigten Königreich „eingekauft“ haben, werden diese Geschäfte nach dem 15. Januar 2005 nicht mehr tätigen können. Auch werden Vermittler, die im grenznahen Bereich bereits Vermittlungsgeschäfte für das Jahr 2005 akquiriert haben, diese Verträge nicht abschließen können. Provisions- und Courtageverluste sind zwangsläufig mit der Nichtumsetzung der EU-Richtlinie verbunden, für die der deutsche Gesetzgeber verantwortlich ist und der Staat haftet.

Alle Versicherungsvermittler müssen über eine Erlaubnis auf der Grundlage einer einheitlichen Qualifikation verfügen.

Der BVK fordert mit Entschiedenheit, dass alle Versicherungsvermittler, die die gleichen Dienstleistungen anbieten, einer Erlaubnis auf der Grundlage einer einheitlichen Qualifikation bedürfen. Als Mindestqualifikation ist dabei in Übereinstimmung mit den deutschen Versicherern die Ausbildung zur Versicherungsfachfrau bzw. zum Versicherungsfachmann zu sehen.

Unter Versicherungsvermittlung ist nach Artikel 2 Abs. 3 der EU-Richtlinie, die

„das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall“

definiert. Dieser Definition schließt sich der BVK an. Der Referentenentwurf hingegen versteht nur denjenigen als „Versicherungsvermittler“, der *„gewerbsmäßig ... den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will“*, so dass derjenige, der nur einen Versicherungsbestand verwaltet oder der für einen Versicherungsvermittler Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss eines Versicherungsvertrages leistet, unverständlicherweise nicht unter das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechts fallen soll.

Versicherungsvermittler, die einer Erlaubnis bedürfen, sind nach Auffassung des BVK all diejenigen, die als natürliche Personen, in einer Personengemeinschaft oder als Mitarbeiter von juristischen Personen selbständig Versicherungsverträge vermitteln oder daran mitwirken, sei es unmittelbar für ein Unternehmen oder für einen anderen Versicherungsvermittler.

Auch Bausparkaufleute, die Versicherungsverträge vermitteln, benötigen einer Erlaubnis nach dem Versicherungsvermittlerrecht. Dies entspricht der EU-Richtlinie, wonach die Vermittlung von Risikolebensversicherungen für Bausparer auch im Rahmen eines Kollektivvertrages nach der EU-Richtlinie für Versicherungsvermittlung grundsätzlich erlaubnispflichtig sein soll, was schon aus Artikel 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie hervorgeht. Danach sollten grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie und somit auch der mitgliedstaatlichen Gesetze alle Lebens- und Haftpflichtversicherungen fallen, was zur Folge hat, dass

auch Vermittler von Versicherungen zur Abdeckung von Bausparkrediten unter den Anwendungsbereich eines deutschen Versicherungsvermittlergesetzes fallen müssen und diese Vermittler ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine umfassende Haftungsübernahme durch das Bausparkassenunternehmen nachzuweisen haben.

Die Anforderungen an die Beratungs-, informations- und Dokumentationspflichten des Vermittlers sind zu unbestimmt, zu weitgehend und gehen von einem unmündigen Kunden aus.

Die Mitteilungspflicht für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind missglückt und für Einfirmenvertreter unangemessen, da dieser natürlicherweise nur auf die Produkte des Unternehmens hinweisen kann, für das er als Vermittler tätig ist. Sucht ein Kunde die Geschäftsstelle eines Einfirmenvertreters zum Abschluss eines Versicherungsvertrages auf, so ist es nicht nur bürokratisch, sondern abwegig, von ihm eine Erklärung abzuverlangen, für welches Unternehmen er tätig ist. Niemand käme auf die Idee, von einem „Opel-Händler“ den Hinweis abzuverlangen, dass er nicht „Ford-Produkte“ vertreibt.

Auch die in § 42v VVG vorgesehenen Informationsverpflichtungen des Vermittlers werden vom BVK abgelehnt. Diese Bestimmung enthält keinen konkreten und anwendungsfähigen Norminhalt, insbesondere enthält er keine dem Tenor seiner Zielsetzung nach abzuleitende Differenzierung des Beratungsaufwands bei den unterschiedlichen Versicherungsprodukten. Es bleibt völlig unklar

- wann ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und Prämie besteht,
- wie die Schwierigkeit der Beurteilung eines angebotenen Produktes zu beurteilen ist,
- wann aufgrund der Situation des Kunden nach dessen Wünschen und Bedürfnissen Anlass zur Befragung besteht und
- was unter Komplexität eines Versicherungsvertrages zu verstehen ist.

All diese unbestimmten Rechtsbegriffe und Umschreibungen verhindern Eindeutigkeit und geben allein Raum für eine weit ausgedehnte Rechtsauslegung durch die Gerichte.

Hinweispflicht auf Schadenersatz ist diskriminierend

In keinsten Weise erscheint es akzeptabel, dem Vermittler die in § 42c Abs. 2 vorgesehene Pflicht aufzuerlegen, den Kunden bei Verzicht auf eine schriftliche Dokumentation darauf hinzuweisen, dass dies möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf eigene Schadenersatzansprüche gegen den Vermittler hat. Bisher ist es dem deutschen Recht unbekannt, einem Dienstleistungsanbieter eine solche ihn diskriminierende Verpflichtung aufzuerlegen. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, ausgerechnet und einzig den Versicherungsvermittler durch eine solche Bestimmung herabzuwürdigen.

**BVK fordert Beteiligung an Schlichtungsstelle
Keine Kostenlast für Vermittler bei unberechtigten Beschwerden**

Der BVK lehnt den Vorschlag ab, dass – außer in Fällen der offensichtlich missbräuchlichen Beschwerde – der Versicherungsvermittler die Kosten eines Beschwerdeverfahrens selbst dann tragen soll, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist.

Die Versicherungsvermittler müssen in den Beiräten bei den Ombudsmann-Vereinen beteiligt werden. Bisher waren lediglich Verbraucherschutzverbände beteiligt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich die Beschwerden, über die die Ombudsleute befinden, gegen die Versicherungsunternehmen richten. Wenn im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung die vorhandenen Ombudsleute jedoch über Beschwerden gegen die Versicherungsvermittler zu befinden haben, ist es zwingend, diesen Berufsstand an den Beiräten zu beteiligen. Eine dieser Anforderung entsprechende Bestimmung sollte eine weitere Voraussetzung der Anerkennung von privatrechtlich organisierten Schlichtungsstellen sein.

Köln, den 12. Januar 2005